

Verschulden oder Versäumnis eines Prämien berechtigten vorliegt, trifft der Leiter der Dienststelle oder des Betriebes, dem der betreffende Prämienberechtigte angehört, im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission.

(2) Nach Abs. 1 getroffene Feststellungen müssen den Prämienvorschlägen mit einem entsprechenden Bericht und einem Vorschlag über eine Prämienverminderung beigefügt werden.

Zu § 7 der Verordnung

§ 13

(1) Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist jeweils der Leiter der vorgeordneten Dienststelle. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Bedingungen über die Prämiengewährung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(2) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der vorge-

ordneten Dienststelle mit Gegenzeichnung des in der Prämienverordnung § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreises erfolgen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Dienststellen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Auszahlung der Prämien spätestens zehn Tage nach Bestätigung der Kontrollberichte erfolgen kann.

Zu § 10 der Verordnung

§ 14

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums für Verkehr oder nachgeordneter Dienststellen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Januar 1952 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1952

Ministerium für Verkehr Ministerium für Arbeit

Dr. Reingruber
Minister

Chwalek
Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle A für Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen (ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union)

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung
1	2	3	4	5	6
1	20 %	15 %	10 %	12 %	12 %
2	15 %	12 %	8 %	10,5 %	10,5 %
3	12,5 %	10,5 %	5 %	9 %	9 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 6 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienempfänger für Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen (ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union)

1. Gruppe:

a) Prämienberechtigte, die keinem Dienstzweig angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Dienstzweige eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:
Präsidenten, Vizepräsidenten, Hauptbuchhalter (Leiter der Abt. Finanzen).

In den Reichsbahn-Ämtern:
Amtsvorstände, Hauptbuchhalter.

b) Prämienberechtigte, die einem Dienstzweig angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihres Dienstzweiges eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Leiter der Dienstzweige Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Leiter der Dienstzweige Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen,